

Auf der Grundlage des § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die UKA – Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG hat am 05.04.2022 (PE: 07.04.2022) einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie des Typs Nordex N163/5.X – 5,7 MW sowie des Typs Nordex N163/6.X – 6,8 MW gestellt.

Es handelt sich um Anlagen der Nummer 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Am 26.06.2025 erteilte das Landratsamt Sömmerda die im Folgenden dargestellte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier der beantragten Windenergieanlagen (WEA02; WEA03; WEA04; WEA15):

„Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist

Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (hier: WEA02, WEA03, WEA04, WEA15) gemäß Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV an folgenden Standorten

WEA 02 Gemarkung Werningshausen, Flur 8, Flurstücke 803/804;

WEA 03 Gemarkung Werningshausen, Flur 8, Flurstück 777;

WEA 04 Gemarkung Werningshausen, Flur 8, Flurstück 780;

WEA 15 Gemarkung Werningshausen, Flur 5, Flurstück 216

Das Landratsamt Sömmerda erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid 57/22/GB-1

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

4 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gemäß der Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV

an den Standorten der Gemarkung Werningshausen, Flur 5 Flurstück 216, Flur 8 Flurstücke 777, 780 und 803/804

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Diese ergehen in einem gesonderten Kostenbescheid.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil dieser Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

II. Inhaltsbestimmungen

Dem Bescheid liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der beantragten Anlagen

1.1 WEA02; WEA03

Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von 199,50 m und mit einer Nennleistung von 5,7 MW zur Einspeisung ins öffentliche Mittelspannungsnetz.

1.2 WEA04, WEA15

Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von 246,40 m und mit einer Nennleistung von 6,8 MW zur Einspeisung ins öffentliche Mittelspannungsnetz.

2. Umfang der Anlagen

Die o.g. Anlage besteht aus:

2.1 WEA02, WEA03

Rotor:

- mit 163 m Durchmesser
- überstrichene Rotorfläche von 20.867 m²,
- drei Rotorblätter
- Drehzahl beträgt 6,0 bis 11,8 Umdrehungen pro Minute
- Rotorblatttiefe: max. 4150 mm,
- Drehsinn im Uhrzeigersinn

Turm:

- Stahlrohrturm mit 118 m Nabenhöhe,
- lichtgrau (RAL 7035) als Farbton

Des Weiteren:

- kreisförmige Fundamentplatte in Flachgründung ohne Auftrieb aus Stahlbeton,
- Zuwegungs- und Stellflächen.

2.2 WEA04, WEA15

Rotor:

- mit 163 m Rotordurchmesser
- überstrichene Rotorfläche: 20.867 m²
- drei Rotorblätter,
- Drehzahl beträgt 6,0 bis 11,6 Umdrehungen pro Minute,
- Rotorblatttiefe: max. 4150 mm,
- Drehsinn im Uhrzeigersinn.

Turm:

- Beton-Stahl-Hybrid-Sturm mit 164 m Nabenhöhe zzgl. 0,9 m Fundamenterrhöhung,
- lichtgrau (RAL 7035) als Farbton.

Des Weiteren:

- kreisförmige Fundamentplatte in Flachgründung ohne Auftrieb aus Stahlbeton,
- Zuwegungs- und Stellflächen.

3. Kenndaten der Anlagen

Die Betriebseinheiten der Anlage sind mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Standortkoordinaten mit Typ und Nabenhöhe der genehmigten Windenergieanlagen:

WEA-Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe (m)	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten	
						N	E
WEA02	Nordex N163/5.X	118	Werningshausen	8	803, 804	5666356	32641996
WEA03	Nordex N163/5.X	118	Werningshausen	8	777	5666085	32642441
WEA04	Nordex N163/6.X	164 zzgl. 0,9 Fundamenterrhöhung	Werningshausen	8	780	5665934	32642788
WEA15	Nordex N163/6.X	164 zzgl. 0,9 Fundamenterrhöhung	Werningshausen	5	216	5667087	32643018

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die luftverkehrsrechtliche Zustimmung, die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Genehmigung zur Eingriffsregelung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

Die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen erfolgt unbeschadet eventuell erforderlicher weiterer Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nicht im Verfahren gebündelt werden. Diese sind bei Erfordernis separat einzuholen.“

Hinweis auf Bedingungen und Nebenbestimmungen

Gem. § 10 Abs. 8 S. 2 HS 2 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass der gesamte Bescheid mit dem AZ 57/22/GB-1 mit Anlagen 60 Seiten beinhaltet. Bestandteile sind u. a. Bedingungen, Nebenbestimmungen und Begründungen zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen.

Der Bescheid mit dem AZ 57/22/GB-1 wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid Nr. **57/22/GB-1** des Landratsamtes Sömmerda kann innerhalb eines Monats **nach Bekanntgabe** Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation sind auf unserer Internetseite <https://www.lra-soemmerda.de/Seiten/eBO.aspx> beschrieben.

Der Widerspruch eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar gestellt und begründet werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit dem AZ 57/22/GB-1 wird gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass der gesamte Genehmigungsbescheid gem. § 10 Abs. 8 S. 4 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV vom Tage nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen, also vom 17.07.2025 bis einschließlich zum 30.07.2025, von jedermann auf der Internetseite des Landratsamtes Sömmerda unter <https://www.lra-soemmerda.de/Seiten/Bekanntmachungen.aspx> eingesehen werden kann. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Errichtung der vier Windenergieanlagen war gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist i. V. m. Anlage 1, Punkt 1.6.3 UVPG grundsätzlich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Antragstellerin hat die Umweltverträglichkeitsprüfung auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse durch die Fachbehörden kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung von WEA grundsätzlich mit erheblichen Auswirkungen hinsichtlich des Bodens, der Pflanzen- und Tierwelt und des Landschaftsbildes verbunden ist. Die Notwendigkeit der Nutzung solcher Energien ergibt sich aus der Prognose zur Entwicklung des weltweiten Klimas. Die Errichtung von WEA ist daher ein Beitrag zur Einschränkung nachteiliger klimatischer Veränderungen.

Qualität und Quantität der Auswirkungen sind örtlich zu konkretisieren. Es ist hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild festzustellen, dass die Auswirkungen nicht größer sind, als zu erwarten war.

Die Erfassungen und Untersuchungen zu Tierarten entsprechen der erwarteten Artausstattung. Die Auswirkungen auf die Fledermäuse sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, zu verringern und zu kompensieren.

Die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und

Landschaftsbild können durch die vorgesehenen Vorkehrungen (Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, Ersatzzahlungen) ausgeglichen werden.

Im Rahmen des UVP-Berichts wurde festgestellt, dass dem Vorhaben keine grundsätzlichen Belange der Umweltverträglichkeit entgegenstehen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Sömmerda schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid 57/22/GB-1 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda erhoben werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Thüringer Obergerichtsgericht mit Sitz in Weimar gestellt und begründet werden.

Sömmerda, den 04.07.2025
Umweltamt
Landkreis Sömmerda